

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1887

10.12.1887 (No. 292)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 10. Dezember.

№ 292.

Borauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf. Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden. Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1887.

Amtlicher Theil.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 2. Dezember 1887 gnädigst geruht, dem Privatdozenten Dr. Emil Levy an der Universität Freiburg den Charakter als außerordentlicher Professor zu verleihen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 9. Dezember.

Nach einem Wiener Telegramm bestätigt das „Fremdenblatt“, daß gestern unter dem Vorsitze Seiner Majestät des Kaisers in der Hofburg eine militärische Berathung stattgefunden hat, bei welcher es sich um die russischen Truppenbewegungen an der Grenze handelte. Die „Kölnische Zeitung“ erhält einen Drahtbericht über die in dieser Konferenz gefassten Beschlüsse. Der Vollständigkeit der Berichterstattung halber theilen wir weiter unten dieses Telegramm mit; was das „Fremdenblatt“ betrifft, so beschränkt es sich auf die Bemerkung, daß der Verlauf der Konferenz sich selbstverständlich einer weiteren Mittheilung entziehe. Aus London liegt der Meinungsausdruck eines wohl kompetenten Beurtheilers vor, welcher der Ansicht ist, daß jene militärischen Vorgänge nicht notwendig mit der politischen Lage zusammenhängen müssen. Der englische Staatssekretär des Auswärtigen, Ferguson, hielt gestern im konservativen Verein zu Guildford eine Ansprache. Er sagte, soweit die englische Regierung unterrichtet sei, wäre kein Grund zur Annahme vorhanden, daß in irgend einem Lande Schritte gethan würden oder Truppenbewegungen in solcher Masse stattfänden, daß sie auf eine Störung des europäischen Friedens hindeuten könnten. Die von Klugheit befehlten großen Militärmächte verabsäumten keine Vorsichtsmaßregeln, aber diese enthielten keinerlei Andeutung eines beabsichtigten Angriffs. Der allgemeine und erste Wunsch nach Erhaltung des Friedens, welcher, wie Lord Salisbury beim Vordemarsch erklärt habe, von allen Souveränen und Ministern Europas befundet worden ist, sei nach der Ueberzeugung der englischen Regierung durch die späteren Ereignisse nur noch gestärkt worden. Nach seinem besten Wissen könne er sagen, daß gegenwärtig keine Ursache vorhanden sei, einen Friedensbruch zu befürchten.

Es ist noch die Frage, ob das neue französische Kabinett bis morgen zu Stande kommen und der Präsident der Republik in die Lage versetzt sein wird, den Kammern bei ihrem morgigen Wiederzusammentritt seine Botschaft vorzulegen. Goblet steht bei der Zusammensetzung des Kabinetts auf Schwierigkeiten, die sich namentlich durch die Rücksichtnahme auf die Radikalen ergeben. Goblet, der bekanntlich selbst der radikalen Partei angehört, war in Verhandlungen mit den Radikalen getreten, um denselben zwei Ministerposten einzuräumen; infolge dessen verweigert Ribot seinen Eintritt in das Kabinett. Ribot war als Justizminister in Aussicht genommen und Goblet legt auf dessen Mitarbeiterschaft großes Gewicht. Die Weigerung Ribot's stellte daher die ganze Kombination wieder in Frage und es hieß heute früh in Paris, Goblet werde von der Bildung des Ministeriums zurücktreten. Goblet sollte heute Vormittag eine nochmalige Unterredung mit dem Präsidenten Carnot haben, von der wohl die Entscheidung darüber, ob er weitere Versuche zur Kabinettsbildung unternimmt oder den ihm erteilten Auftrag in die Hände Sadi Carnot's zurücklegt, abhängen dürfte. Eine Pariser Depesche meldet, falls Goblet ablehnt, werde der Präsident der Republik auf das Ministerium Rouvier zurückkommen. Das wäre statt einer Lösung eine Vertagung der Krise; aber die Vertagung erscheint nicht als das schlechteste Auskunftsmittel, wenn eine befriedigende Lösung einstweilen nicht gefunden werden kann.

Als vor der Hinrichtung der Anarchisten in Chicago Johann Most pathetisch ausrief: „Ich sehe sieben Galgen, an denen die Freiheit der Welt aufgenagt werden soll“, antworteten ihm amerikanische Blätter: „Sei froh, daß es nicht acht Galgen sind“. Seine leidenschaftlichen und maßlosen Angriffe auf die Richter der verurtheilten Anarchisten haben Herrn Most nun in der That zu Schaden gebracht. Er ist, wie heute aus New-York gemeldet wird, zu einjähriger Gefängnisstrafe verurtheilt worden, wogegen er allerdings appelliren will. Der Erfolg der beabsichtigten Berufung ist abzuwarten. Im Allgemeinen haben die Richter der amerikanischen Union sich in letzter Zeit jedoch, und zwar übereinstimmend mit der öffentlichen Meinung in Amerika, eine etwas strengere Auffassung der anarchischen Propaganda angeeignet.

Dem Bundesrathe ist der bereits angekündigte Gesetzesentwurf wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 zugegangen. Derselbe enthält zwei Artikel:

Nach Artikel I soll der § 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 mit dem in dem Gesetz vom 7. Juli 1887 enthaltenen Zusatz, durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

§ 3. Durch Kaiserliche Verordnung kann 1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1, Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen; 2. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Vermögensgegenstandes erfolgen; 3. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen a. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt, b. eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt, c. der § 9, Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet; 4. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehens gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist; 5. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten; 6. an Stelle der Entziehung einer anderen, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden; 7. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß; 8. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacher Bestimmungen vorgeschrieben werden; 9. insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schugbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt.

Nach Artikel II sollen hinter § 4 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 die folgenden Bestimmungen treten:

§ 5. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in § 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 6. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen werden. Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 entsprechende Anwendung. Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Verleihung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 7. Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge der Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

§ 8. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzuordnen. Der Reichskanzler kann die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen und von Polizeiverordnungen den mit einem Kaiserlichen Schugbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaften, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen.

Nach einem in Lissabon „Diario do Governo“ veröffentlichten Dekret soll die Ausfuhr der nachstehend angeführten Erzeugnisse aus den Häfen des portugiesischen Kongo-Distriktes folgenden Zöllen von 100 kg unterliegen: Gummi elasticum 3600 Reis, Kaffee 2400 Reis, Palmenkerne (coconote) 200 Reis, Gummimilch 1200 Reis, Mancaara und andere blattige Samenarten 200 Reis, Eisenblech 9000 Reis, Palmöl 400 Reis. Die baldige Ausführung dieses Dekrets ist dem Generalgouverneur von Angola übertragen.

Deutschland.

Berlin, 8. Dez. Seine Majestät der Kaiser empfing heute Nachmittag den russischen Botschafter Grafen Schwaloff, welcher dem Kaiser als dem ältesten Ritter des russischen Georgsordens anlässlich des Georgsfestes die Glückwünsche des Pares überbrachte.

Seine königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern ist heute Abend 8 Uhr nach München zurückgekehrt.

Heber den kürzlich verstorbenen Schwarzburg-Rudolstädter Staatsminister v. Bertrab wird der „Nat.-Zeit.“ vom 6. d. M. aus Rudolstadt geschrieben: Heute wurde der Herrl. Geh. Rath und Staatsminister Jakob Hermann v. Bertrab hier zur letzten Ruhe beigesetzt. Der äußere Lebensgang des Vereinigten war ein einfacher. Geboren den 15. Juli 1818 zu Göttingen, genoss er den Unterricht auf dem Gymnasium zu Hildesheim, absolvirte von 1841 ab seinen juristischen Vorbereitungsdienst am Kammergericht in Berlin und wurde darauf bei der Staatsanwaltschaft an demselben Gericht beschäftigt, 1848 Assessor am Oberlandesgericht zu Rastatt, 1849

Staatsanwalt bei den Kreisgerichten Prenzlau, Templin und Angermünde. Das folgende Jahr führte ihn nach Thüringen als interimistischen Oberstaatsanwalt des gemeinschaftlichen Appellationsgerichts zu Eisenach, von wo er 1851 in dem noch jugendlichen Alter von 33 Jahren als Nachfolger des März-Minister v. Röder vom damaligen Fürsten Friedrich Günther an die Spitze der Regierung in Rudolstadt berufen wurde. In dieser Stellung verblieb er aktiv bis zu seinem Ableben. Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vertrat er im Bundesrath. In großer Thätigkeit und bis fast zuletzt — er wurde vor etwa 6 Wochen von einem Herzleiden befallen — in seinem Beruf unermüdbar thätig, hat Herr v. Bertrab ein Alter von 69 Jahren erreicht. Er war strenger Katholik. Während seines Hierseins sah er eine katholische Gemeinde entstehen, die nunmehr mehrere hundert Mitglieder zählt, eine katholische Kirche entstand, desgleichen eine katholische Schule. Domprobst Reid aus Erfurt unter Assistenz von vier begleitenden Geistlichen celebrierte die Feiern im Trauerhause, sowie am Grabe. Auch der regierende Fürst folgte im Zuge. Von auswärtigen Persönlichkeiten bewerteten wir hohe Beamte aus Weimar, Koburg und Jena, unter den Verwaudten Schiller's Entel aus Weimar.

Auf der Tagesordnung der morgen stattfindenden Bundesraths-Sitzung steht ein Antrag Preußens wegen Verlängerung des kleinen Belagerungszustandes über Frankfurt a. M. (Der über Frankfurt verhängte Ausnahmezustand würde am 16. d. M. erlöschen.) Auf der Tagesordnung derselben Sitzung steht der Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten.

Der Gesetzesentwurf betreffend die Landwehr und den Landsturm, welcher dem Reichstage voraussichtlich binnen Kurzem zugehen wird, hat dem Vernehmen nach den Titel: Gesetzesentwurf, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht. (Derselbe soll, wie einige Blätter mittheilen, gleichfalls schon auf der Tagesordnung der morgigen Bundesraths-Sitzung stehen.)

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zurückförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes lautet nach den üblichen Eingangsworten: Artikel 1. Die im § 8 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundeskonsulate v. vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzl. S. 137) enthaltene Bestimmung, wonach die Familien der Berufsconsuln, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert werden, wird auf die Hinterbliebenen sämtlicher aus der Reichsliste besoldeten pensionberechtigten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, ausgedehnt. Ausgenommen bleiben die Hinterbliebenen solcher Reichsbeamten, welche in Grenzorten oder in dem Zollgebiet angeschlossenen ausländischen Gebietsstellen angestellt sind. Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Der Ausschuss des Preussischen Volkswirtschaftsraths begann heute seine Beratungen mit Punkt 14 der Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung, welcher bestimmt, daß, falls in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung eintritt, die ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen läßt, demselben die Rente entzogen werden kann. Der Punkt wurde ohne Diskussion angenommen. Ebenso Punkt 15 Alinea 1. Alinea 2, nach welchem der Anspruch auf Alters- und Invalidenrente an Gemeinden und Armenverbände, Betriebsunternehmer und Klassen übergeht, wenn und soweit diese an die rentenberechtigten Personen Unterstützungen gezahlt haben, rief eine längere Debatte hervor. Es wurde die Frage aufgeworfen, wie es mit den Klassen zu halten sei, welche bereits aus freier Initiative der Arbeitgeber für Alters- und Invalidenversicherung eingerichtet worden sind, und ob es angemessen sei, daß dieselben neben den ihnen bisher statutarisch auferlegten Lasten nun noch infolge der neuen Institution weitere Verpflichtungen übernehmen sollten. Man kam dahin überein, daß diese Klassen ermächtigt werden sollten, die Beiträge ihrer Mitglieder und der Arbeitgeber den für die neu einzurichtende Institution zu leistenden Beiträgen entsprechend herabzusetzen. Die Punkte 16, 17 und 18, in welchen der rechtliche Charakter der Rente bestimmt und ihre Auszahlung geregelt wird, wurden unverändert angenommen. Der zweite Hauptabschnitt der Grundzüge handelt von der Organisation der Alters- und Invalidenversicherung. Bei der Diskussion desselben traten die verschiedensten Ansichten zu Tage. Während von einer Seite die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt und nur eine Zuhilfenahme der Berufsgenossenschaften empfohlen wurde, stellte sich eine andere Seite auf den Standpunkt, daß die Kommunalverbände Träger der Versicherung sein sollten. Der größte Theil der Redner war jedoch für die erstere Anschauung und erkannte an, daß die Berufsgenossenschaften zu einer ganz besonderen Mitwirkung bei Handhabung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes geeignet seien; die Finanzverwaltung dagegen glaubte man einem zentralisirten Organe übergeben zu sollen. Die Diskussion

über diesen Gegenstand wurde heute nicht zu Ende geführt; der Ausschuss wird morgen 10 Uhr zu einer neuen Sitzung zusammentreten und sich dann zunächst über diese höchst wichtige Frage schlüssig machen.

Aus Wien wird gemeldet, daß das Abkommen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, welches den deutsch-österreichischen Handelsvertrag provisorisch verlängert, heute daselbst unterzeichnet worden ist. Der Vertrag ist zunächst bis 30. Juni 1888 verlängert und soll, sofern bis 15. Februar 1888 keinerseits eine Kündigung erfolgt, von da ab mit einjähriger Kündigungsfrist fortbestehen.

Hamburg, 8. Dez. Der Senator Versmann ist zum ersten Bürgermeister Hamburgs für das nächste Amtsjahr gewählt worden, der Senator Petersen zum zweiten Bürgermeister.

Stuttgart, 8. Dez. Bei der Cannstatter Landtagwahl hat der Kandidat der Deutschen Partei, Oberbürgermeister Raft, über den gemäßigten demokratischen und den sozialistischen Kandidaten mit starker Majorität gesiegt. — Bei den Stuttgarter Gemeinderatswahlen siegte gleichfalls die Deutsche Partei. — In Tübingen begeht am 9. Dezember Kanzler v. Kümelin sein 50jähriges Doktorjubiläum. Die philosophische und die medizinische Fakultät haben ihm aus diesem Anlaß die Doktorwürde honoris causa verliehen, die letztere mit der Motivierung, daß er sich als Vertreter der Universität in der württembergischen Kammer durch sein warmes Eintreten für alle Zuwendungen an die Wissenschaft, Universitätsneubauten u. s. w., insbesondere auch um das Aufblühen der Tübinger medizinischen Fakultät hochverdient gemacht habe. — Der König hat den Kanzler, der bisher Titel und Rang eines Staatsraths hatte, zum Geheimenrath ernannt, was eine Erhöhung von der dritten auf die zweite Stufe der württembergischen Rangordnung bedeutet. — Kümelin, geb. 1815, ist ein Altersgenosse Karl Gerold's und hat im „Stift“ Theologie und zugleich Philologie studirt, er begann seine Laufbahn bescheiden an einer ländlichen Lateinschule, zog aber schon mit 33 Jahren die Blicke seiner Zeitgenossen auf sich, als er, in die Frankfurter Nationalversammlung gewählt, dort für das preuß. Erbkaisertum eintrat und als Mitglied der bekannten Deputation an Friedrich Wilhelm IV. nach Berlin gesandt wurde. Im Jahr 1856 berief ihn König Wilhelm zum württ. Kultusminister mit der Aufgabe, die strittig gewordenen Verhältnisse zur Kurie und zur lathol. Landeskirche zu regeln. Kümelin wollte den Weg des Konfessionsdats beschreiten, aber die mißtrauische protestantische Majorität der Stände verwarf dasselbe und Kümelin gab seine Entlassung. Allein er hatte in der Folge die Genugthuung, daß der wesentliche Inhalt seiner Entwürfe doch Landesgesetz geworden ist und noch jüngst beim preussischen Ausgleich als Muster einer Lösung der kirchenpolitischen Frage gerühmt wurde. — Nach seiner kurzen Ministerzeit wurde Kümelin Vorstand des Statistisch-topographischen Bureaus und später Professor der Statistik und vergleichenden Staatenkunde an der Universität Tübingen, 1870 Kanzler der Universität (der als solcher Sitz und Stimme in der Zweiten Kammer hat). Seitdem hat Kümelin eine rege schriftstellerische Thätigkeit entfaltet; berühmt sind namentlich seine Shakespeare-Forschungen geworden. Als Kanzler leitet er alljährlich die akademische Preisvertheilung mit einem Redeakt ein; die gesammelten Reden, die diesem Anlaß ihre Entstehung verdanken, zeugen von der tiefgründenden und vielseitigen Gelehrsamkeit des Mannes. (Noch in lebhafter Erinnerung ist seine im vorigen Jahre gehaltene Rede über die Fremdwörter, die den Anstoß zu mancherlei Kontroversen gegeben hat). — Seiner parlamentarischen Thätigkeit ist in unseren Stuttgarter Korrespondenzen oft gedacht worden; er tritt selten, aber dann immer entscheidend in die Debatte ein; bei der Neuordnung der Kirchenverfassung war er der Führer des freijünglichen Theils der Kammer.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 8. Dez. Nach der Meldung mehrerer hiesigen Blätter fand heute in der Hofburg unter Vorsitz des Kaisers eine militärische Berathung unter der Theilnahme des Herzogs Albrecht, des Grafen Kalnoky, des Kriegsministers Bylandt, des Generalstabschefs und mehrerer Corpskommandanten statt. Gegenstand der Berathung sollen die russischen Truppenkonzentrationen an der Grenze gewesen sein. Der „Köln. Ztg.“ wird über die Berathung gemeldet: „Der heute unter dem Vorsitz des Kaisers Franz Josef und im Beisein des Ministers Grafen Kalnoky abgehaltene Militärath beschloß in mehrstündiger Berathung, vorläufig keine unmittelbaren Maßregeln zu ergreifen, da russischerseits in den allerletzten Tagen ebenfalls keine neuen Maßregeln ergriffen worden seien und der bisherige Stand für eine etwa nöthige Vertheidigung der Monarchie nichts Bedrohliches darstelle. Gleichzeitig wurden bis in's Einzelne jene Maßregeln festgestellt, die sofort zur Anwendung kommen sollen, falls Rußland neue Truppenverschiebungen vornimmt.“ Eine Wiener Korrespondenz der „Schleier. Ztg.“ bemerkt zu der militärischen Sachlage:

Es war vorauszusetzen, daß die fortgesetzten militärischen Vorführungen Rußlands an der Grenze auch unsererseits auf die Dauer nicht mit Stillschweigen übergegangen werden können. Wenn indeß das „Fremdenblatt“ sich veranlaßt sah, das Schweigen, welches bisher von offiziöser Seite beobachtet worden ist, zu brechen, so hat dies wohl nur den Zweck, zu zeigen, daß man den militärischen Vorgängen an unserer Grenze die entsprechende Beachtung schenkt, und daß man, falls denselben wirklich ein bedrohlicher Charakter beigegeben werden müßte, in die Nothwendigkeit verfaßt wäre, auch unsererseits für die Sicherheit der Monarchie erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Was die Friedensliebe Oesterreich-Ungarns betrifft, so kann sie wohl kaum nachdrücklicher betont werden, als dies im „Fremdenblatt“

durch den Hinweis auf die deutsche Thronrede geschieht. Wenn trotzdem die Lage zu Erörterungen geführt hat, so ist dies in hohem Grade zu bedauern. Gleichwohl braucht man sich durch diese Erörterungen zu keinen voreiligen Befürchtungen verleiten zu lassen, und so lange eben der Friede nicht durch ein herausforderndes Vorgehen von irgend einer Seite bedroht wird, erscheint die Hoffnung, daß er erhalten bleiben werde, noch immer ebenso gerechtfertigt, wie das Vertrauen zu der tolosalen Macht, welche jene zusammenstehenden Staaten repräsentiren, die ihn zu vertheidigen entschlossen sind.

Belgien.

Brüssel, 8. Dez. In der fortgesetzten Berathung der Kammer über das Geschickwesen erklärt sich Magis mit den Erklärungen des Kriegsministers unzufrieden. Man schreibe den Wettbewerb nur für das aus, was Krupp nicht liefere. Der Abg. de Borchgrave von Brüssel ist für die Lütticher Forderungen und beruft sich auf die bekannnten Lieferungen nach Serbien. Houzeau von Mons stimmt dem Minister bei, verlangt aber deutlichere Erklärungen. Ancion und Cartuyvels, Vertreter zweier wallonischer Landkreise, sind für die Lütticher Forderungen, verlangen aber mehr oder weniger deutlich größere Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft. Desmet de Nayer von Gent stimmt gleichfalls dem Ministerpräsidenten zu und spricht von Cockerills unglücklichen Postdampfern. Die Debatte artete schließlich in eine akademische Erörterung über Schutzoll und Freihandel aus. Morgen wird man schwerlich zu Ende kommen.

Frankreich.

Paris, 8. Dez. Bei dem gestrigen diplomatischen Empfang bei dem Minister des Aeußeren haben Botschafter und Gesandte dem Minister Florens die Glückwünsche ihrer betreffenden Regierungen mitgetheilt. Am Samstag wird Carnot das diplomatische Corps im Elysee empfangen. Seit gestern Abend 7 1/2 Uhr ist der neue Präsident der Republik endgültig im Elysee eingerichtet. — Infolge eines Tabells, den am Dienstag die Vorsitzenden der Komités der Patriotenliga ihrem Ehrenpräsidenten Drouot wegen seines Benehmens bei der Präsidentschaftskrisis ertheilt, hat dieser seinen Abschied als Ehrenpräsident und Direktor der Liga angegeigt. Der Präsident Sansboeuf hat ihm geantwortet, das Komité werde nicht den Versuch machen, ihn, Drouot, von seinem Entschlusse abzubringen, sondern sein Abschiedsschreiben der auf den 15. Dezember einberufenen Versammlung der Liga vorlegen.

Italien.

Rom, 8. Dez. Bei dem deutschen Botschafter, Grafen Solms, war gestern der erste offizielle Empfang. Demselben wohnten die Minister, die Mitglieder des diplomatischen Corps und viele andere hervorragende Persönlichkeiten bei. — In der Kammer wurde der Antrag Crispi's, die dringliche Behandlung des Handelsvertrags mit Oesterreich-Ungarn anzuerkennen, welcher am 1. Januar 1888 in Kraft treten soll, angenommen. Gegenüber Bonghi erklärt Crispi, der außerordentliche Expeditionscredit von 20 Millionen sei noch nicht aufgebraucht, derselbe werde jedenfalls genügen. Ueber die Expedition werden im Laufe des Monats Nachrichten erwartet. (Nach einer Meldung der „Agenzia Stefani“ aus Maschana wird die dritte Brigade morgen ihr Lager vier Kilometer weit über Montello gegen Dogali vorschieben. Gerüchweise verlautet von einem starken Zwiespalt zwischen dem Negus von Abyssinien und Ras Alula; der Negus wolle den Frieden.)

Großbritannien.

London, 8. Dez. Die auch in der deutschen Presse aufgetauchten Gerüchte, daß die Königin Victoria beabsichtige, sich im Januar auf längere Zeit nach San Remo zu begeben, werden von der „World“ in dieser Form dementirt. Die Königin wird vielmehr die Weihnachtstage in Osborne zubringen und im Februar nach Windsor zurückkehren. Dagegen gedenkt die Königin Ende März nach dem Kontinent zu reisen. Sollten sich der Deutsche Kronprinz und Höchstdessen Gemahlin dann noch in San Remo befinden, wird die Königin wahrscheinlich ihr Reiseziel dorthin richten. Endgültig ist aber darüber noch nichts festgesetzt. Schon auf dem Lordmayorbankett hat der Premierminister darauf hingewiesen, daß eine weitere Verschärfung der Geschäftsordnung im Unterhause nothwendig sei. Diese Antündigung wird in der nächsten Parlamentssession zur Verwirklichung kommen. Der Führer des Unterhauses, W. H. Smith, sprach in einer zu Doncaster gehaltenen Rede die Ansicht aus, daß das Haus der Gemeinen in der nächsten Parlamentssession die nöthigen Schritte ergreifen werde, um in Zukunft Obstruktionen unmöglich zu machen. Gesetze über Lokalregierung und Landübertragung werden die Hauptvorlagen sein, welche die Regierung im nächsten Jahre einbringen werde. — Der neue Lordmayor von Dublin, Thomas Sexton, zeigt sich als leidenschaftlicher Parteigänger Parnells. In der letzten Sitzung des Gemeinderaths von Dublin stellte Sexton den Antrag, daß sich der Rath vertage zum Protest gegen die Einreterung des Lordmayors Sullivan. Gleichzeitig kündigte er an, er werde in einer außerordentlichen Sitzung beantragen, daß dem Lordmayor das Ehrenbürgerrecht der Stadt verliehen werde. Sodann verlagte sich der Rath dem Antrage Sextons gemäß. — Die Kommission der Zuckerkonferenz unterzeichnete heute den von ihr erstatteten Bericht, welcher Montag der Plenarsitzung der Konferenz vorgelegt wird.

Rußland.

St. Petersburg, 9. Dez. (Tel.) An dem gestrigen Georgstage vereinigte der Zar die Ritter des Georgsordens zu einem Festmahle. Während desselben brachte

der Zar einen Trinkspruch auf St. Majeität den Kaiser Wilhelm als ältesten Ritter des Georgsordens aus. Die Musik spielte darauf die preussische Nationalhymne.

Bulgarien.

Sofia, 8. Dez. Stambuloß erklärte in einer Privatversammlung von Deputirten die Schwierigkeiten der äußeren Lage für Bulgarien und beschwor die Deputirten bei ihrer Vaterlandsliebe, von inneren Streitigkeiten abzustehen. Infolge dessen zogen 90 Deputirte ihre Unterschrift zu einem Änderungsantrage für die Kreisordnung zurück, wodurch die Krisis vorläufig beigelegt erscheint.

In manchen politischen Kreisen wird eine theilweise Umgestaltung der Zusammensetzung des bulgarischen Kabinet's als nahe bevorstehend angekündigt. Man will wissen, daß es Mantoff, der nunmehr zu den markantesten Fraktionsführern der Sobranie zählt, gelungen sei, den Ministerpräsidenten Stambuloß von der Nothwendigkeit der Aufnahme radikaler Elemente in die Regierung zu überzeugen, so daß die oberste Leitung des Landes sich in den Händen eines liberal-radikalen Koalitionsministeriums befinden würde. Es läßt sich schwer feststellen, wie viel an dieser in gewissen Kreisen kolportirten Darstellung richtig sein mag, und namentlich sind Zweifel geboten, ob die Dinge thatsächlich schon bis zu Unterhandlungen mit den Radikalfreien wegen Eintrittes von Mitgliedern ihrer Partei in das Kabinet gediehen sind; der Umstand, daß Mantoff dieser Tage mit Radostlawoff eine ungewöhnlich lange Unterredung hatte, kann für sich kaum als hinreichende Begründung für jene Behauptungen erachtet werden. Dagegen läßt sich versichern, daß weder der Minister des Aeußeren, Ratschewitsch, noch der Justizminister Stoiloff es als einen schweren Schlag empfänden, wenn sie durch die Rücknahme Stambuloß's auf die ungenügenden Forderungen der Radikalen aus dem Kabinet gedrängt würden. Wie in den Kreisen, welche den genannten Ministern nahe stehen, geäußert wird, befinden sich Ratschewitsch und Stoiloff überhaupt nicht in voller Uebereinstimmung mit der von Stambuloß verfolgten Richtung. Die erwähnten Persönlichkeiten seien überzeugt, daß diese Richtung sich für die Dauer nicht werde einhalten lassen, und daher durchaus zum Rücktritte bereit.

Amerika.

Washington, 8. Dez. Schatzsekretär Fairchild erklärt in dem Jahresberichte an den Kongreß, er sei nicht geneigt, den Tilgungsfond abzuschnürren, er stimme vielmehr mit dem Präsidenten Cleveland hinsichtlich des Ankaufs der Obligationen und der Beseitigung des Uebererschufsfonds überein. Eine Aenderung des Systems der inländischen Steuern erscheine nicht empfehlenswerth, dagegen sollten die Einfuhrzölle möglichst reduziert und der Sachlage entsprechend regulirt werden. Durch diese Reduzirungen und die Ertheilung von Bonifikationen, wo solche geeignet, würden die verschiedenen Industriezweige in ebenso guter Lage sein wie zuvor, viele sogar in weit besserer. Durch ruhige Arbeit, Festigkeit und das Aushalten aller Umstände außer der das Wohl des Vaterlandes betreffenden werde der Kongreß seine Aufgabe ehrenvoll lösen können. Der Schatzsekretär ist geneigt, den im Auslande gebauten Schiffen, welche amerikanischen Eigenthümern gehören, den Handel zwischen Amerika und dem Auslande unter amerikanischer Flagge zu gestatten. Der Bericht spricht sich ferner gegen die weitere Prägung von Silberdollars aus, weil die Silbercertifikate in größerem Maßstabe als Umlaufmittel benutzt werden. Der Bericht beantragt, den Schatzsekretär zu ermächtigen, Silbercertifikate in der Höhe des Münzwertes der gekauften Barren auszugeben und nur eine solche Anzahl Dollars zu prägen, wie für die Verwendung der Certifikate als Umlaufmittel erforderlich seien. Die Einkünfte des laufenden Rechnungsjahres betragen 383 Millionen Dollars, die Ausgaben einschließlich des Tilgungsfonds 316,817,785 Doll. Die Einkünfte des kommenden Rechnungsjahres sind auf 383 Millionen und die Ausgaben auf 326,530,793 Doll. veranschlagt.

Zeitungsstimmen.

Den Entwurf der Alters- und Invalidenversicherung haben die „München. N. N.“ in einer längeren Reihe von Artikeln besprochen, welche, ohne den Entwurf im Ganzen zu verwerfen, doch gegen viele Bestimmungen derselben Ausstellungen erheben. In einem Schlussartikel schreibt das Blatt: „Auch die grundsätzliche Opposition, — die wir nicht theilen — wird zugestehen müssen, daß in den besprochenen „Grundzügen“ ein tüchtiger Gedanke mit außerordentlicher Umsicht und mit sehr praktischer Durchführung in einzelnen Details zum Ausdruck gebracht worden ist. Dem Verfasser der Grundzüge wird man volles Lob zu spenden haben. Die Frage ist nur, ob die Gesellschaft nicht etwas Ummögliches zu leisten unternimmt, wenn sie daran geht, jeden Arbeiter auf befriedigende Weise gegen Alter und Invalidität zu versichern.“ Was die Bedenken der „M. N.“ betrifft, so richten sich dieselben, wie das Blatt relativirend hervorhebt, namentlich gegen die Unzulänglichkeit der Renten, die eine völlige Befreiung des invaliden Arbeiters von der Armenpflege nicht ermöglichen, gegen die Anlehnung der Verwaltung an die Berufsgenossenschaften, wodurch eine komplizierte und damit unverhältnißmäßig theure Verwaltung bedingt wird, und gegen den Mangel einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Hinsichtlich der Höhe der in den Grundzügen angenommenen Alters- und Invalidenrente führt die „Deutsche Volks- wirtschaftliche Korrespondenz“ aus: „Man muß sich die Sache nur nicht so vorstellen, als ob der alte oder invalide Arbeiter von seiner Rente leben soll, das wird er nicht können und das ist auch gar nicht beabsichtigt. Aber sehr mit Unrecht wird die Altersvorsorge als eine verbefferte Armenpflege bezeichnet. Wer die den Arbeitern für den Fall der Invalidität gesicherte Rente von 120—250 M. ein Einkommen oder eine Bagatelle nennt, sagt die „Landwirtschaftliche Presse“ mit Recht, der ist mit dem wirtschaftlichen Leben unserer armen Volksklassen nicht recht vertraut. Er würdigt nicht, was eine Rente von auch nur 120 M., wie sie schon nach fünf Arbeitsjahren erworben wird, für einen invaliden Arbeiter bedeutet, der bei Verwandten Aufnahme suchen muß, oder dessen Frau nunmehr darauf angewiesen ist, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Er würdigt eben so wenig, welchen Werth eine Rente von 200 bis 250 M. für einen hochbetagten Arbeiter hat, der in der Familie eines seiner verheiratheten Kinder ein Asyl sucht. Ob er

Bücher-Gesuch!
 R. 384. Wir suchen zu kaufen:
Häusser
 Geschichte der Pfalz.
 A. Bielerfeld's Hofbuchh. Karlsruhe.

Die für 1-365 Tage (1 Tag um Tag) ausgerechneten Zinsen aus 1-20000 M. (nebst Anhang für 360 Tage) geben
Kraft's Binstafeln
 (Wesler, Stuttgart)
 in überflüssiger Anordnung, deutschen Zahlen, sehr zierl.
 Preis schön und solid gebunden:
 nur 3 A 30 S.
 Zu haben in der G. Braun'schen Hofbuchh. in Karlsruhe. C. 858.27.

Ein Referendar von einem Anwalt per 1. Januar gesucht. Off. an die Exped. d. Bl. unt. Chiffre J. R. R. 317.4.

Eine Geschäftsverbindung
 allen Bücherfreunden mit der unterzeichneten Buchhandlung empfohlen. Diese liefert gegen nur 3 Mark monatliche Abzahlung für jedes Werk, in neuesten Auflagen, tadellos neu und überallhin franco: Meyer, Großes Konversations-Lexikon, 4. Aufl., 16 Bde. geb. M. 160. — Brehm, Naturg. Tierleben, colorirte Ausg., 10 Bde. geb. M. 160. — Andre, Pandatas, geb. M. 28. — Bod, Buch v. gesund. u. krank. Menschen, 2 Bde., geb. M. 14. 50 S. — Hadländer, Soldatengesch., reich illust., 3 Bde., geb. M. 12. — Toussaint-Langenscheidt, Franz. Unterrichtsbücher, Carus III M. 27. — Eine klassische Sanskritbibliothek, enthaltend die gesammelten Werke von: Göthe, Schiller, Lessing, Faust, Heine, Kleist, Renan, Chamisso, Körner, Uhland, Möllere u. Schatepeare, 60 Bde. in 27 Bde. geb. M. 50. — Eine klassische Bibliothek. Diese umfaßt: Strauß-Album, 4 Bde., Potpourri-Album, 2 Bde., Marsch-Album 1 Bd., Melodien-Album, 3 Bde., Quertüren-Album, 3 Bde., Salon-Album, 5 Bde., zusammen 18 Bde. M. 30. — Reichhaltiger Katalog gratis u. franco. Ernst Gutzkow, Buchhandlung, Stuttgart, Friedrichstr. 31.

Gesuch.
 J. 930.2. Eine durchaus tüchtige und energische Persönlichkeit, welche sich nicht scheut, thätig mit einzugreifen, wird zur technischen Leitung einer im Gang befindlichen Getreide-Preßfabrik mit Kornbranntwein-Brennerei pr. sofort zu engagiren gesucht. Offerten unter A. X. 10 an die Expedition dieses Blattes.

Bürgerliche Rechtspflege.
 Anschließ-Urtheil.
 J. 953. Nr. 9029. Gernsbach. In Sachen der Gemeinde Forbach, Klägerin, gegen unbekannt Dritte, Beklagte, wegen Aufgebots von Vermögensgegenständen, hat das Groß. Amtsgericht Gernsbach unterm 5. Dezember l. J. für Recht erkannt:

1. Auf Antrag der Gemeinde Forbach werden die in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragenen u. auch sonst nicht bekannten dinglichen oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhenden Rechte oder Ansprüche dritter Personen — außer dem unter II Genannten — an nachstehenden Eigenschaften der Gemarkung Gausbach: R. Nr. 1545, der Hälfte von 8 a 86 qm Wiese, 15 a 92 qm Weg, 14 a 41 qm Kanal, 20 a 90 qm Niederlagsplatz, auf 60 a 9 qm, und der hinteren Hälfte der hierauf erbauten Sägmühle, für erledigen erklärt.
 II. Der Gemeinde Gausbach wird das von ihrem Gemeinderath durch Eingabe vom 3. l. M. angemeldete Recht vorbehalten.
 Gernsbach, den 7. Dezember 1887.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Gut.

Bekanntmachung.
 J. 962. Nr. 23.337. Dörsburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Karl Valter Ehefrau, Frida, geb. Frank, und der Simon Valter Witb., Wina, geb. Palm, beide in Dörsburg, ist von den Gemeindeführern der Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach Maßgabe der §§ 188, 189 R. O. gestellt worden, wovon die Konkursgläubiger mit dem Ansuchen benachrichtigt wurden, daß die aufstimmenden Erklärungen auf der Gerichtsschreiberei dahier zur Einsicht niedergelegt sind.
 Dörsburg, den 6. Dezember 1887.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: C. Vetter.

Die
G. Braun'sche Hofbuchhandlung,
 Karlsruhe, Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14,
 empfiehlt zu
Weihnachts-Einkäufen
 ihr reiches Lager von Werken der gesammten Literatur, Prachtwerke, Klassiker, Jugendschriften, Spiele, Atlanten und Globen etc.
 Auswahlendungen machen wir auf Wunsch, auch nach auswärts, bereitwilligst. — Kataloge gratis.

Kulturgeschichte des Deutschen Volkes
 von Dr. Otto Lenne am Rhyn, Staatsarchivar in St. Gallen.
 Mit 536 Abbildungen im Text und 131 Tafeln und Farbendrucken.
 2 Bände 787 Seiten.
 Preis in Halbfant geb. 25 Mark.
 G. Grote'scher Verlag, Berlin.
 Vorläufiger Weihnachtspreis.

Herder'sche Verlagshandlung (Freiburg) Breisgau.
 R. 359. Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: **Staatslexikon.** Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Erstes Heft: Nargou-Amt. 14 S. u. Sp. 1-160. M. 1.50. — Dieses Werk erscheint in drei Bänden von je 9-10 Heften à 5 Bogen Umfang. Preis pro Heft M. 1.50.

Rheinische Hypothekenbank.
 Die Bank gewährt ländliche Hypotheken-Darlehen, kündbare und unkündbare, im Großherzogthum Baden auf Grund eines Zinsfußes von 4%. Gesuche auf Gewährung von Annuitäten-Darlehen werden vorzugsweise berücksichtigt. Bei jeder Art von ländlichen Darlehen ist die Rückzahlung des ganzen Darlehens oder die Abzahlung auch kleinster Raten ohne vorherige Kündigung auf die Zinstermine gestattet. Bei Einreichung des Darlehensgesuches kann der Darlehenssuchende bestimmen, ob die Zinszahlung vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen soll. Er kann auch die Termine der Zinszahlung wählen. Unjüngere Vertreter nehmen unentgeltlich Anträge entgegen und ertheilen jede Auskunft.
 Die Direction.

SCHERING'S PEPSIN-ESSENZ
 nach Vorschrift von Dr. Oscar Liebreich, Professor der Arzneimittellehre an der Universität zu Berlin.
 Verdauungsbeschwerden, Trägheit der Verdauung, Sodbrennen, Magenverstopfung, die Folgen von Unmässigkeit im Essen und Trinken werden durch diese angenehm schmeckende Flüssigkeit binnen kurzer Zeit beseitigt.
 Preis p. 1/2 Fl. 3 gr. 1/2 Fl. 1.50.
Schering's Grüne Apotheke
 Berlin N., Chaussee-Strasse 19.
 Niederlagen in fast sämtl. Apotheken u. den renomirten Drogeriehandlungen. Reichliche Bestellungen werden prompt ausgeführt.

R. 376. 1. Zum Besuche meiner nunmehr eröffneten und aufs reichhaltigste ausgestatteten
Weihnachts-Ausstellung,
 bestehend in
Papier-, Schreib- und Zeichnen-Materialien, Bronze-, Holz- und Lederwaren,
 darunter viele Neuheiten, erlaube ich mir hiermit höflichst einzuladen.
Ludwig Erhardt in Karlsruhe,
 Erbprinzenstraße 27.

Distillerie der Abtei N. Fécamp (Frankreich)
VÉRITABLE LIQUEUR BENEDICTINE
 der Benedictiner Mönche.
 Vortreflich, tonisch, den Appetit und die Verdauung befördernd.
 Man sehe darauf, dass sich auf jeder Flasche die viereckige Etiquette mit der Unterschrift **Allegrand aini** befindet.
 Nicht allein jedes Siegel, jede Etiquette, sondern auch der Gesamteindruck der Flasche ist gesetzlich eingetragen und geschützt. Vor jeder Nachahmung oder Verkauf von Nachahmungen wird mithin ernstlich gewarnt, und zwar nicht allein wegen der zu gewärtigenden gesetzlichen Folgen, sondern auch hinsichtlich der für die Gesundheit zu beachtenden Nachteile.
 Man findet den echten **BENEDICTINER LIQUEUR** nur bei Nachgenannten:
 in Karlsruhe **Herrn Munding, Kaiserstr. Wichersheim & Co.,**
 Louis Lauer, Hof., Academiestrasse 12; Ph. Müller in Offenburg. A. 637. 11.

5 Juchert 1 Viertel 14 Ruth. M. 2300
 Ader zu Breiten
 1 Juchert 1 Viertel 40 Ruth. 600
 Ader am oberen Heuweg
 4 Juchert 3 Viertel 13 1/2 Ruth. 1900
 Ader im Birkling
 Gemarkung Aalen.
 1 Juchert 3 Viertel Wiese in Doren 600
 1 Juchert 49 Ruthen Wiese beim Donaueschinger Bahngarten 400
 Gemarkung Aalen.
 3 Morgen 49 Ruthen Wald im Ganshorn 600
 Donaueschingen, 22. October 1887.
 Der Vollstreckungsbeamte:
 Groß. Notar Kapferer.

Verm. Bekanntmachungen.
 R. 339. Nr. 14.730. Schopfheim.
Bekanntmachung.
 Die Befugung der Kammergerichtsstelle des Amtsbezirks Schopfheim betr.
 Die Kammergerichtsstelle für den diesseitigen Amtsbezirk ist erledigt und soll sofort wieder besetzt werden. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen schriftlich diehiesig einzureichen; in denselben ist über Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Vorbildung und sonstige Thätigkeit wahrheitsgetreue Angabe zu machen. Der Bewerbung ist beizulegen:
 1. eine beglaubigte Beurkundung über die Aufnahme unter die für eine Kammergerichtsstelle befähigten Personen auf Grund abgelegter Prüfung;
 2. ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts, bezw. wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an diesem Orte anwesend ist, des früheren Wohn- oder Aufenthaltsorts über den Besitz eines guten Lemunds, sowie beglaubigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung;
 3. ein Zeugnis eines Staatsrates über eine zur Ausübung des Kammergerichtswesens befähigende rüthige Körperbeschaffenheit.
 Schopfheim, den 5. Dezember 1887.
 Groß. bad. Bezirksamt. Schopfheim.

Bekanntmachung.
 Mit Aufstellung des Lagerbuchkonzepts von der Gemarkung **Aberhausen** wird auf Grund höherer Ermächtigung am **Dienstag dem 13. d. Mts., Morgens 8 Uhr,** im Rathhause daselbst begonnen. Gemäß Artikel 7 der Landesherlichen Verordnung vom 11. September 1883, Reg. Bl. Nr. XX, werden die Eigenthümer der Liegenschaften, zu deren Gunsten Grunddienstbarkeiten bestehen, hiermit aufgefordert, in obiger Tagfahrt dem Unterzeichneten dieselben unter Führung der Rechtsurkunden zu bezeichnen.
 Bruchsal, den 7. Dezember 1887.
 Englert, Bezirksgeometer.

Bekanntmachung.
 Die Lagerbuchkonzepte der Gemarkungen **Leibstadt und Tolnanshof** sind aufgestellt und werden gemäß Art. 12 der Allerhöchstdenkschriftlichen Verordnung vom 11. Sept. 1883 vom **Dienstag dem 13. d. M. an** auf 4 Wochen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause in **Leibstadt** öffentlich aufgelegt. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen der Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit innerhalb obiger Frist dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich vorzutragen sind.
 Adelsheim, den 7. Dezember 1887.
 Der Bezirksgeometer: Rinz.

Bekanntmachung.
 Höherer Ermächtigung zufolge wird zur Aufstellung des Lagerbuches der Gemarkung **Göbichingen** Tagfahrt auf **Mittwoch den 14. Dezember, Vormittags 10 Uhr,** in das dortige Rathhaus anberaumt. Die Grundeigentümer dieser Gemarkung werden hierin in Kenntniß gesetzt und bezugnehmend auf Art. 7 der Allerhöchstdenkschriftlichen Verordnung vom 11. September 1883 (Ges. u. Verordnungsblatt Nr. 20) aufgefordert, die zu Gunsten ihrer Liegenschaften etwa bestehenden Grunddienstbarkeiten unter Führung ihrer Rechtsurkunden dem Unterzeichneten zum Eintrag in das Lagerbuch in obiger Tagfahrt anzugeben. Ueber die in der Form der Grundstücke seit der letzten Fortführung eingetretenen Veränderungen sind die vorhandenen Grundrisse und Messurkunden in der Tagfahrt dem Lagerbuchbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen beschafft werden müssen.
 Forstheim, den 6. Dezember 1887.
 Bezirksgeometer: Einwald.

Bekanntmachung.
 (Mit einer Beilage.)